

# **Satzung**

**vom 26.11.2001**

---

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schöneberg**

---

**Satzung**  
**vom 15. September 2006**  
**zur 1. Änderung der Anlage der Satzung über die Erhebung von**  
**Friedhofsgebühren in**  
**der Ortsgemeinde Schöneberg vom 26.11.2001**

---

Der Ortsgemeinderat von Schöneberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der § 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) vom 20.06.1995 ( GVBl. S. 175 ) in der jeweils geltenden Fassung und des § 24 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schöneberg vom 19.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am **05.06.2001; 05.09.2006** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

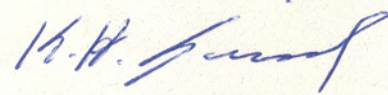
## **§4**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.1988 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schöneberg, den 26.11.2001



Ginzler  
Ortsbürgermeister



Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneberg, den 15.09.2006



Ginzler  
Ortsbürgermeister



## Anlage

### zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schöneberg

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung

Der Grabaushub, das Verfüllen und die Abfuhr überschüssiger Erde werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen, welches die Kosten in Rechnung stellt. Diese Kosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen

2. Umbettungen und Überführungen

Umbettungen und Überführungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern und Aschenwahlgräbern (Ankauf) und Gebühren für Reihe- und Aschenreihengräbern.

1. Die Gebühr für die Überlassung einer Reihen- und Aschenreihengrabstelle beträgt 125,00 €
2. Die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Wahlgrab bzw. Aschenwahlgrab beträgt pro Grabsteile 175,00 €
3. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte sind pro Jahr 1/30 der entsprechenden Gebühren zu zahlen. Eine Verlängerung wird in dem Maße erforderlich, als das in der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof festgelegte Nutzungsrecht bei der Beisetzung des Zweit- oder Letztversterbenden die Nutzungsdauer des Wahlgrabes überschreitet.

#### III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle)

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Benutzungsfall 30,00 EURO
2. Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in die Leichenhalle zum Zwecke der Überführung zur Beisetzung an einen anderen Ort 40,00 EURO